

## Informationspflichten für Fotos in der Praxis

Das DataAgenda-Arbeitspapier 2 unter dem Titel „Personenfotografie: DS-GVO vs. KUG“ hat sich der Frage nach dem rechtmäßigen Fotografieren nach der DS-GVO gewidmet. Das Arbeitspapier befasste sich dabei vor allem mit der Frage der Rechtmäßigkeit, wofür eine einschlägige Rechtsgrundlage vorliegen und erfüllt sein muss.

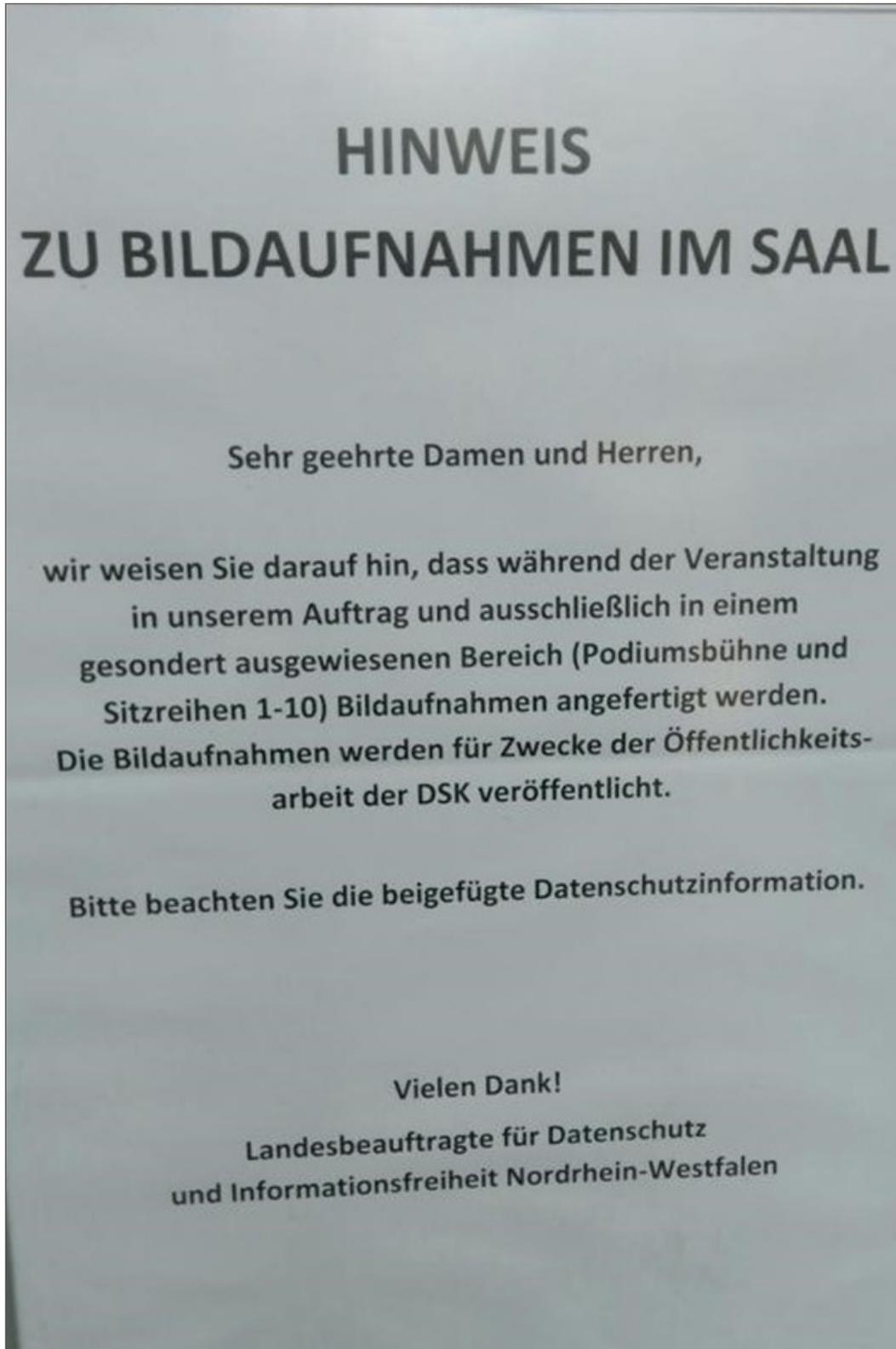
In diesem Arbeitspapier steht die nach Art. 5 Abs. 1 lit. a DS-GVO neben der Rechtmäßigkeit ebenso verlangte Transparenz im Vordergrund. Schließlich stellt sowohl das Anfertigen eines Fotos als auch die vorgenommene Speicherung, Veröffentlichung oder sonstige Zugänglichmachung eine Verarbeitung im Sinne der DS-GVO dar. Dies hat zur Folge, dass der Verantwortliche die Verarbeitung rechtmäßig sowie transparent gestalten muss. **Praxisbeispiele** und ein **Muster** sollen Aufschluss geben, wie die Informationspflicht nach Art. 13/14 DS-GVO für die verantwortliche Stelle praktisch umsetzbar ist.

Die zu erfüllenden Informationspflichten sind bekanntlich äußerst umfangreich und lassen sich aus diesem Grund in aller Regel praktisch nicht auf einer DIN A4-Seite lesbar bereitstellen. Deswegen ist es ratsam die Möglichkeit des **Medienbruchs** zu nutzen und die wichtigsten Informationen (sog. Informationen der 1. Stufe) vor Ort im Rahmen eines Aushangs bereitzustellen und alle übrigen Informationen im Internet unter einem angegebenen Link und/oder mittels QR-Code ergänzend bereitzustellen.

Das DataAgenda Arbeitspapier Nr. 13 enthält eine Musterinformation.

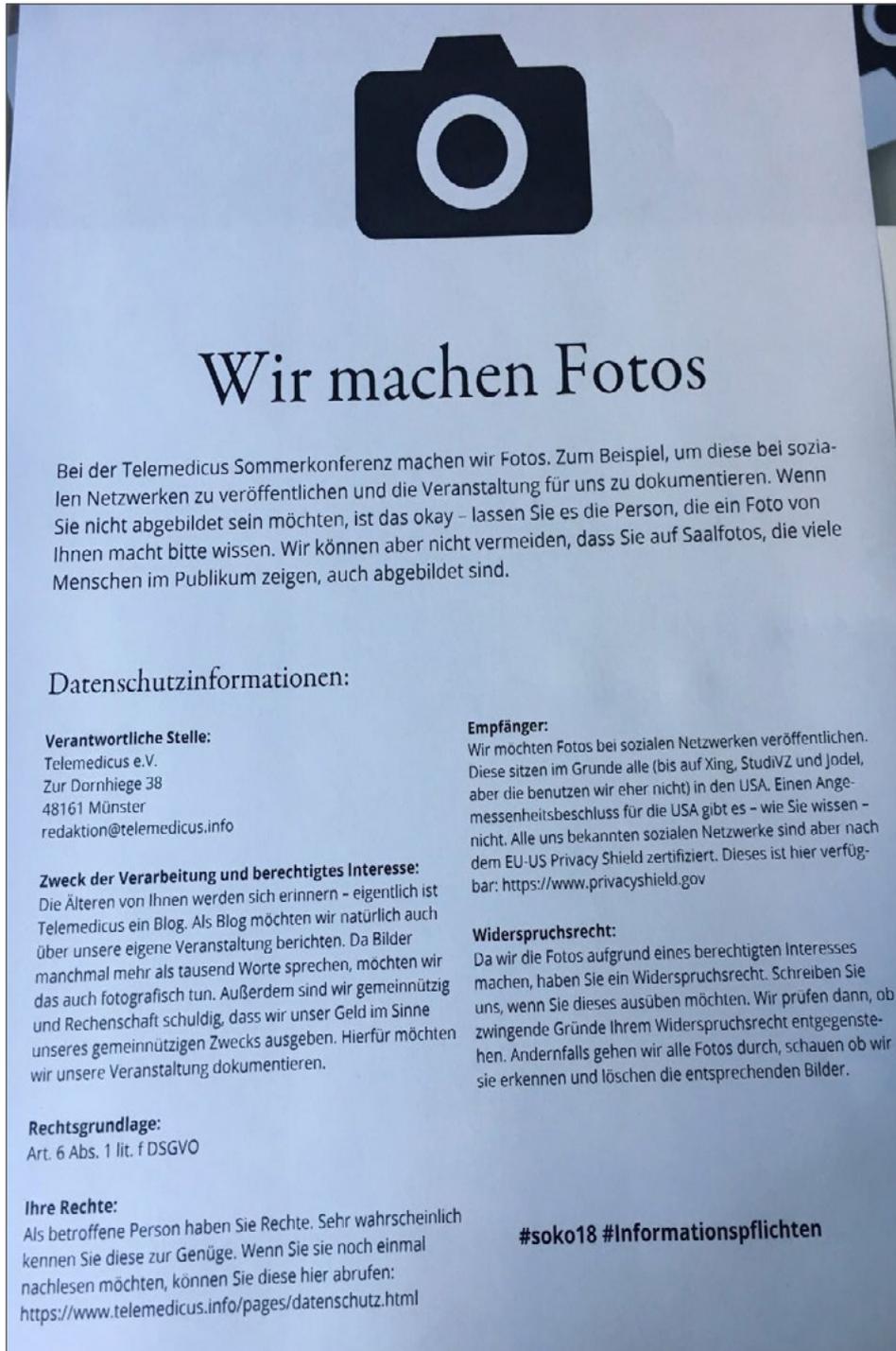
## **Anmerkung zum Aushang der LDI NRW:**

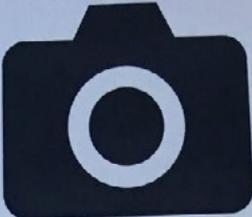
Der Hinweis zu Bildaufnahmen der Landesbeauftragten aus Nordrhein-Westfalen informiert ausschließlich über den Zweck der Fotografie. Die Vorgehensweise belegt, dass ein Medienbruch in Form eines Verweises auf – zusätzlich analog bereitgestellte – Informationen gangbar ist.



## Anmerkung zum Aushang von Telemedicus:

Optisch und inhaltlich erscheint die Informationspflicht klar und strukturiert umgesetzt. Gleichwohl sind nicht alle Informationen nach Art. 13 DS-GVO auf dem Blatt bereitgestellt. So fehlt etwa die interessante Information, wie lange die Fotos gespeichert werden. Ein Verweis auf solch weitergehende Informationen existiert nicht bzw. der angegebene Link enthält keine Informationen zur Speicherdauer von Fotos. Für die Speicherdauer dürfte zwar kein konkretes Ende benennbar sein, da jedenfalls der Zweck der Veranstaltungsdokumentation sinnvollerweise nicht befristet werden kann. Dennoch dürfen Ausführungen dazu erforderlich sein.





## Wir machen Fotos

Bei der Telemedicus Sommerkonferenz machen wir Fotos. Zum Beispiel, um diese bei sozialen Netzwerken zu veröffentlichen und die Veranstaltung für uns zu dokumentieren. Wenn Sie nicht abgebildet sein möchten, ist das okay – lassen Sie es die Person, die ein Foto von Ihnen macht bitte wissen. Wir können aber nicht vermeiden, dass Sie auf Saalfotos, die viele Menschen im Publikum zeigen, auch abgebildet sind.

**Datenschutzinformationen:**

**Verantwortliche Stelle:**  
Telemedicus e.V.  
Zur Dornhiede 38  
48161 Münster  
redaktion@telemedicus.info

**Zweck der Verarbeitung und berechtigtes Interesse:**  
Die Älteren von Ihnen werden sich erinnern – eigentlich ist Telemedicus ein Blog. Als Blog möchten wir natürlich auch über unsere eigene Veranstaltung berichten. Da Bilder manchmal mehr als tausend Worte sprechen, möchten wir das auch fotografisch tun. Außerdem sind wir gemeinnützig und Rechenschaft schuldig, dass wir unser Geld im Sinne unseres gemeinnützigen Zwecks ausgeben. Hierfür möchten wir unsere Veranstaltung dokumentieren.

**Rechtsgrundlage:**  
Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO

**Ihre Rechte:**  
Als betroffene Person haben Sie Rechte. Sehr wahrscheinlich kennen Sie diese zur Genüge. Wenn Sie sie noch einmal nachlesen möchten, können Sie diese hier abrufen:  
<https://www.telemedicus.info/pages/datenschutz.html>

**Empfänger:**  
Wir möchten Fotos bei sozialen Netzwerken veröffentlichen. Diese sitzen im Grunde alle (bis auf Xing, StudiVZ und Jodel, aber die benutzen wir eher nicht) in den USA. Einen Angemessenheitsbeschluss für die USA gibt es – wie Sie wissen – nicht. Alle uns bekannten sozialen Netzwerke sind aber nach dem EU-US Privacy Shield zertifiziert. Dieses ist hier verfügbar: <https://www.privacyshield.gov>

**Widerspruchsrecht:**  
Da wir die Fotos aufgrund eines berechtigten Interesses machen, haben Sie ein Widerspruchsrecht. Schreiben Sie uns, wenn Sie dieses ausüben möchten. Wir prüfen dann, ob zwingende Gründe Ihrem Widerspruchsrecht entgegenstehen. Andernfalls gehen wir alle Fotos durch, schauen ob wir sie erkennen und löschen die entsprechenden Bilder.

**#soko18 #Informationspflichten**

## Anmerkung zum Aushang des BfDI:

Für die Bereitstellung der Informationspflicht zu Fotoaufnahmen nutzt der Bundesdatenschutzbeauftragte, U. Kelber, ebenfalls den Medienbruch. In den Datenschutzzinformatoren anlässlich seiner Amtseinführung in Bonn informiert der BfDI umfangreich und nachvollziehbar gegliedert.

Im Rahmen der Datenschutzzinformatoren stellt der BfDI die nach Art. 13 DS-GVO geforderten Informationen bereit. Für die Praxis wichtig ist, dass der BfDI im Rahmen der Zulässigkeit nicht auf die Einwilligung, sondern auf Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO (öffentliche Aufgabenerfüllung) als Rechtsgrundlage abstellt und die Bildaufnahmen somit zur Öffentlichkeitsarbeit als „Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt“ qualifiziert. Die Grenzen des Informationsauftrages der öffentlichen Hand, hier in der Gestalt einer Aufsichtsbehörde, sind damit jedenfalls für die Praxis gesteckt.

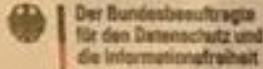
Sofern die Bildaufnahmen von privaten Stellen angefertigt werden, kommt nach der Praxis des BfDI damit auch nicht die Einwilligung in Betracht, sondern die Rechtmäßigkeit nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO (berechtigtes Interesse).

In diesem Zusammenhang ist auch erwähnenswert, dass der BfDI die Bereitstellung der Daten, also das sich zur Verfügung stellen für Bildaufnahmen, als freiwillig deklariert. Damit könnte der Eindruck entstehen, der Betroffene sei doch in der Position in die Bildaufnahme „einzuwilligen“. Dem ist aber nicht so. Vielmehr stellt der BfDI die nach Art. 13 Abs. 2 lit. e DS-GVO geforderte Information, ob „die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist“, bereit. In Anbetracht der vom Ordnungsgeber genannten Möglichkeiten ist die freiwillige Bereitstellung schlüssig.

Das Fotografieren auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e bzw. f DS-GVO ist rechtmäßig. Es besteht aber im Umkehrschluss für die betroffenen Personen keine Rechtspflicht sich bei Besuch der Amtseinführung des BfDI fotografieren zu lassen. Legitimiert sich die Aufnahme wie in der Information angegeben nach Art. 6 Abs. 1 lit. e bzw. f DS-GVO, beschränkt sich dadurch das Widerspruchsrecht (Art. 21 Abs. 1 S. 1 DS-GVO – „Gründe, die sich ihrer besonderen Situation ergeben“). Hier ist anders als beim Widerruf der Einwilligung (Art. 7 Abs. 3 S. 1 DS-GVO) ein Grund darzulegen, der sich aus der besonderen Situation ergibt. Das kann nicht jedes beliebige Interesse sein (schlechte Frisur, unpassende Krawatte, nicht gewolltes persönliches Umfeld, unvorteilhafter Gesichtsausdruck), sondern es muss sich um ein sich ein besonderes Interesse handeln (z.B. ungewollt peinliches oder intimes Verhalten in der Öffentlichkeit).

Ob das Fotografieren als Direkt- oder Dritterhebung einzuordnen ist, ist umstritten. Nach Auffassung des LfDI BW, Dr. Brink, sollte die Praxis beim Fotografieren von einer Dritterhebung ausgehen dürfen, was zur Konsequenz hat, dass eine Information im Falle der Unmöglichkeit oder Unterverhältnismäßigkeit unterbleiben kann.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vgl. LfDI BW, Fotografieren und Datenschutz, 6, 8, abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2019/09/Fotografieren-und-Datenschutz-September-2019.pdf>; ders., FAQ Fotografieren und Datenschutz – Wir sind im Bild!, abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/faq-fotografieren-und-datenschutz-wir-sind-im-bild/>.



## Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Festaktes und anschließendem Empfangs beim Amtswechsel der/des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Während der Veranstaltung werden durch den BfDI und durch die Presse Bildaufnahmen angefertigt. Das durch den BfDI erstellte Bildmaterial wird zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht. In diesem Zusammenhang verarbeitet der BfDI im erforderlichen Umfang Ihre personenbezogenen Daten. Gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gibt der BfDI Ihnen hierzu folgende Informationen:

### I. Informationen nach Art. 13 DSGVO

#### 1. Kontakt

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Anschrift: Husarenstr. 30, 53117 Bonn

Friedrichstr. 50, 10117 Berlin

Zentrale Telefonnummer: 0228/997799-0

Zentrale Mail-Adresse: [poststelle@bfdi.bund.de](mailto:poststelle@bfdi.bund.de)

Behördlicher Datenschutzbeauftragter:

Herr Müller

Telefonnummer: 0228/997799-1308

Mail-Adresse: [bdsb@bfdi.bund.de](mailto:bdsb@bfdi.bund.de)

#### 2. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

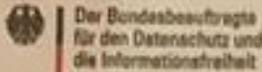
Der BfDI verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit mit Bezug auf die Veranstaltung. Rechtsgrundlage hierfür ist § 14 Abs. 1 Nr. 2 BDSG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe e, Abs. 3 und Art. 57 Abs. 1 Buchstabe b, v DSGVO.

Der BfDI verarbeitet folgende Daten:

- Bildmaterial von Personen, die Gäste des Festaktes und anschließendem Empfangs beim Amtswechsel der/des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sind.

Die Bereitstellung der Daten durch Sie erfolgt freiwillig. Diejenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die keine Bildaufnahmen von sich wünschen, werden gebeten, die Bereiche, in denen Foto- und Filmaufnahmen gemacht werden, zu meiden und/oder den Fotografen ggf. entsprechende Hinweise zu geben.

**Hinweis:** Die Pressevertreter sind selbst Verantwortliche im Sinne der DSGVO.



Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

### 3. Empfänger und Kategorien von Empfängern

Die oben genannten personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowohl der Öffentlichkeit (insbesondere Zeitungen, Netzpublikationen) zur Verfügung gestellt als auch intern den Beschäftigten des BfDI (Intranet, Laufwerke) zugänglich gemacht. Es ist beabsichtigt, unter Inanspruchnahme unserer IT-Dienstleister credativ GmbH und Materna Information & Communications SE, ausgewählte Bilder auch auf der Homepage des BfDI zu veröffentlichen ([www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)).

### 4. Dauer der Speicherung

Die Daten werden für die Amtszeit des derzeitigen Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gespeichert.

### 5. Betroffenenrechte

Ihnen stehen gem. Art. 12 ff. DSGVO folgende Rechte zu:

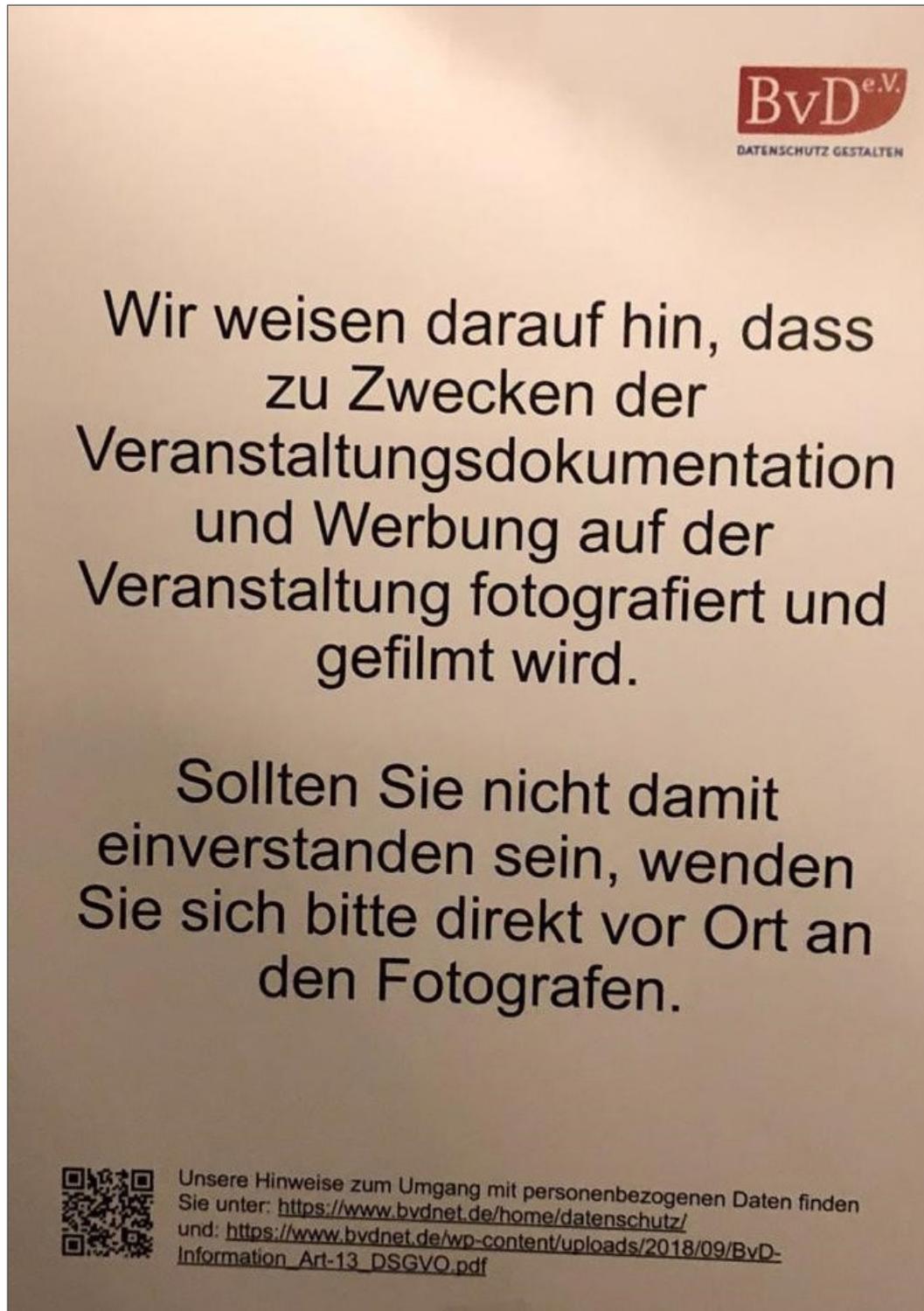
- **Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO:**  
Nach Maßgabe von Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten einschließlich eventueller Empfänger und der geplanten Speicherdauer zu erhalten.
- **Recht auf Berichtigung gem. Art. 16 DSGVO:**  
Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen gemäß Art. 16 DSGVO ein Recht auf Berichtigung zu.
- **Recht auf Löschung gem. Art. 17 DSGVO,** wenn die Verarbeitung Ihrer Daten für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind oder Sie der Datenverarbeitung mit Erfolg gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO widersprochen haben (s. hierzu unter II.)
- **Recht auf Einschränkung gem. Art. 18 DSGVO,** zum Beispiel für die Dauer der Überprüfung der Richtigkeit der Daten oder an Stellen des oben genannten Löschantrags.
- **Recht auf Widerspruch gem. Art. 21 DSGVO,** s. unter II.

#### II. Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

## Anmerkung zum Aushang des BvD:

Der Hinweis zu Bildaufnahmen BvD informiert ausschließlich über den Zweck der Fotografie. Für alle weiteren Informationen erfolgt der Verweis in Form des Medienbruchs auf im Internet befindliche Informationen. Die Vorgehensweise entspricht der der LDI NRW und erscheint sowohl praktikabel als auch zulässig. Lediglich die Umsetzung des Widerspruchsrechts mag in der Praxis etwas schwer vollziehbar zu sein.



**BvD<sup>e.V.</sup>**  
DATENSCHUTZ GESTALTEN

**Wir weisen darauf hin, dass  
zu Zwecken der  
Veranstaltungsdokumentation  
und Werbung auf der  
Veranstaltung fotografiert und  
gefilmt wird.**

**Sollten Sie nicht damit  
einverstanden sein, wenden  
Sie sich bitte direkt vor Ort an  
den Fotografen.**

Unsere Hinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden  
Sie unter: <https://www.bvdnet.de/home/datenschutz/>  
und: [https://www.bvdnet.de/wp-content/uploads/2018/09/BvD-Information\\_Art-13\\_DSGVO.pdf](https://www.bvdnet.de/wp-content/uploads/2018/09/BvD-Information_Art-13_DSGVO.pdf)

## Seminartipp zum Arbeitspapier

### Die ePrivacy-Verordnung im Zusammenspiel mit der DS-GVO

Unternehmen müssen seit Mai 2018 nicht nur die DS-GVO umgesetzt haben. Zusätzlich zur DS-GVO sind die Vorschriften der ePrivacy-Verordnung (VO) zu beachten. Sie wird den Datenschutz für Onlinedienste von der Homepage bis zu sozialen Netzwerken regeln und die DS-GVO für den Bereich der elektronischen Kommunikation präzisieren und ergänzen. Das erweiterte EU-Recht enthält nicht nur verbindliche Vorgaben für Anbieter von Kommunikationsdiensten, sondern richtet sich an jedermann, der Tools zur Reichweitenmessung einsetzt oder jede Art von Gerätedaten verarbeitet.

Das Seminar gibt einen Überblick über die wesentlichen Neuerungen und bietet dem Verantwortlichen praxistaugliche Hinweise zur Umsetzung.

Weitere Infos finden Sie [hier](#).



### Websites datenschutzkonform gestalten

Nahezu jeder bietet heutzutage eine Website an. Die DS-GVO nennt zwar eine Vielzahl an abstrakten Pflichten. Diese müssen spezifisch auf den Online-Bereich übertragen werden. Dabei stellen sich viele Fragen bei der Umsetzung:

- Wie muss die Datenschutzerklärung aussehen? Wo gehört sie hin?
- Wie erkenne ich, ob und welche Dienste, z.B. Videos, Social Plugins oder sonstige Dienste von Drittanbietern eingebunden sind?
- Was ist beim Einsatz von Cookies zu beachten?
- Wie muss das Opt-Out-Verfahren ausgestaltet sein?
- Wann wird eine Einwilligung vom Nutzer benötigt?
- Welche technischen Anforderungen gelten z.B. bei der elektronischen Kommunikation?

In dem Seminar werden die datenschutzrechtlichen Anforderungen erläutert und die häufigsten Fragen rund um das Thema Websites beantwortet. Dabei lernen die Teilnehmer nicht nur die wesentlichen Anforderungen für Websites kennen. Auch allgemeine Kenntnisse über die Funktionsweise des Internets und den Aufbau von Websites werden vermittelt. Außerdem werden kostenlose Tools und Prüftechniken eingesetzt. Wer diese Tipps und Tricks kennt, kann ohne weiteres selbst prüfen, ob Websites die rechtlichen und technischen Anforderungen der DS-GVO erfüllen.

Weitere Infos finden Sie [hier](#).



#### DataAgenda

ist das Informationsportal zum Datenschutzrecht und fokussiert sich auf die inhaltlichen Entwicklungen in diesem Feld. Das DataAgenda-Experten-Team bietet Videos, News, Whitepaper und Seminartipps rund um den Datenschutz.

#### Datakontext

ist einer der führenden Fachinformationsdienstleister in den Bereichen Datenschutz und IT-Sicherheit und bietet Kompetenz aus einer Hand: Fachbücher, Fachzeitschriften und Seminare, Zertifizierung und Beratung.



#### Autoren

##### Prof. Dr. Rolf Schwartmann

Vorsitzender der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD), Leiter der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht (TH Köln) und Mitglied der Datenethikkommission.



##### Dr. Tobias Jacquemain, LL.M.

Wissenschaftlicher Referent bei der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD), Bonn

